



1973

Berlin, den 22. Juni 1973

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
16.5.73	Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —	277
14. 6. 73	Anordnung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben unter Winterbedingungen	286
7. 5. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Schiedskommissionsordnung — Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) —	288
23. 5. 73	Anordnung über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse .. ?	289
24. 5. 73	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Forschungsinstituts für Hygiene und Mikrobiologie	292
28. 5. 73	Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	292

Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz " **— Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —**

vom 16. Mai 1973

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

■ 1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und ihren Partnern in der DDR (Export- und Importbetriebe) beim Export und Import von Erzeugnissen. Für den Export und Import von Leistungen gilt sie entsprechend.

(2) Als Außenhandelsbetrieb im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten unabhängig von ihrer Unterstellung auch Betriebe, Kombinate und WB, die vom Minister für Außenwirtschaft berechtigt wurden, Außenhandelsaufgaben wahrzunehmen.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Verträge zwischen den Export- und Importbetrieben und ihren Zulieferern und Abnehmern, soweit dies in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen organisieren die Außenhandelsbetriebe und die Ex-

port- und Importbetriebe ihre wechselseitigen Beziehungen bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Außenhandels.

(2) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe und die Leiter der Export- und Importbetriebe tragen eine hohe persönliche Verantwortung für den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Sicherung der Durchführung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben auf dem Gebiet des Exports und des Imports. Sie haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsverträge auf die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration gerichtet sind, einen wachsenden Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft leisten und die weitere Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sichern.

(3) Mit den Wirtschaftsverträgen ist zu gewährleisten, daß die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe ihre Aufgaben und Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Außenhandelstätigkeit entsprechend ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß konkret bestimmen und wahrnehmen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

— bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Außenhandelstätigkeit die Möglichkeiten und Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation umfassend genutzt werden;

— die im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen konsequent eingehalten werden.

§ 3

Langfristige Wirtschaftsverträge

Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe sollen zur Abstimmung ihrer Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer planmäßigen Aufgaben auf dem Gebiet des Exports und des Imports Verträge